

Gute Aussichten im Job

Berufliche Teilhabe mit Sehverlust



Blickpunkt Auge

Rat und Hilfe bei Sehverlust

Gute Aussichten im Job

Berufliche Teilhabe mit Sehverlust

Gefördert durch die



**Deutsche
Rentenversicherung**

Bund

In dieser Broschüre wurden die Empfehlungen der Plattform www.leserlich.info für barrierefreies Kommunikationsdesign umgesetzt.

Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechteridentitäten (siehe auch www.dbsv.org/gendern.html).

Impressum

Herausgeber:

Blickpunkt Auge –

Rat und Hilfe bei Sehverlust

Ein Angebot des Deutschen Blinden-
und Sehbehindertenverbandes e. V. (DBSV)

Rungestraße 19, 10179 Berlin

Tel.: (0 30) 28 53 87-1 83

Fax: (0 30) 28 53 87-2 71

E-Mail: info@blickpunkt-auge.de

Autoren: Reiner Delgado, Dr. Michael Richter

Beispiele aus der Praxis: Berufsförderungswerk Düren,
Berufsförderungswerk Halle, Berufsförderungswerk Mainz,
Berufsförderungswerk Würzburg und Dörte Maack

Redaktion: Irina Gragoll

Fotos und Abbildungen:

BFW Düren (Titel links oben); DBSV/Ziebe (Titel rechts
oben, links unten, S. 20, 23, 24 unten, 32); BFW Halle (Titel
rechts unten, S. 24 oben); DBSV/Friese (S. 9, 10, 12, 25, 30,
34, 39); Fotolia (S. 17); Dörte Maack (S. 29); BFW Würzburg/
Franz W. (S. 37)

Gestaltung: hahn images, Berlin

Druck: produtur GmbH, Berlin

1. Auflage 2020

Inhalt

Warum diese Broschüre	6
<i>Katharina D.: Manchmal kommt es anders, aber besser, als man denkt</i>	8
Probleme mit dem Sehen – was zuerst tun?	11
Anlaufstellen beim Arbeitgeber	12
Integrationsamt und Integrationsfachdienst	13
Wer sonst zuständig ist	13
Behinderung feststellen lassen – ja oder nein?	15
Ärztliche Stellungnahme	15
Schwerbehindertenausweis	16
Grad der Behinderung	17
Vor dem Wiedereinstieg – wovon leben?	18
<i>Jasmin K.: Nicht nur im Alltag selbstständig, sondern auch im Beruf</i>	19
Im Beruf bleiben – welche Unterstützung gibt es?	21
Rehabilitation – wie läuft das praktisch?	25

Ambulant oder stationär – welche Reha ist richtig?	26
Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitationsmaßnahme	26
Zuständigkeit und Antragstellung	27
<i>Dörte Maack: Wie man aus Trümmern ein Schloss baut</i>	29
Weitere Hilfen – was ist noch möglich?	31
Eingliederungszuschuss	31
Begleitende Hilfen im Arbeitsleben	32
Arbeitsassistenz	33
Eine wichtige Entscheidung – Reha oder Rente?	35
<i>Franz W.: Präzisionstechnik dank Hilfsmitteln und solider Ausbildung</i>	37
Weiterführende Informationen	39
Beratung durch Blickpunkt Auge	39
Die wichtigsten Adressen zu beruflicher Rehabilitation für Menschen mit Seheinschränkung	41
Broschüren zu speziellen Themen	42

Warum diese Broschüre

Sie haben einen Beruf und einen Arbeitsplatz und dann verschlechtert sich Ihr Sehvermögen. Vielleicht werden Sie blind, vielleicht lässt sich gar nicht einschätzen, wie sich Ihre Sehfähigkeit entwickeln wird. Dann gerät für Sie wahrscheinlich die ganze Welt aus den Fugen. Nichts gilt mehr, worauf Sie sich bisher verlassen haben.

Eventuell fühlen Sie sich gerade vollkommen überfordert und merken, dass Ihr Sehvermögen für die Aufgaben bei der Arbeit nicht mehr reicht. Sie arbeiten immer mehr, um noch mitzuhalten, kaschieren Ihr Augenproblem und Fehler, die Ihnen passieren. Sie bitten immer öfter Kolleginnen und Kollegen um Hilfe und gehen manchmal große Risiken ein. Doch wie lange kann das noch gut gehen?

Oft scheint die einzige Möglichkeit, alles hinzuwerfen – zu kündigen, in Rente zu gehen, sich für immer zu verkriechen oder einfach nicht mehr da sein zu wollen.

Aber es gibt Lösungen. Nehmen Sie sich Zeit. Suchen Sie Informationen und Beratung. Entwickeln Sie Ziele, wie Ihr Leben weitergehen soll. Und lassen Sie sich nicht so schnell davon abbringen.

Diese Broschüre will Sie bei Ihren ersten Schritten begleiten, um Ihr Berufsleben wieder in die Hand zu nehmen. Sie erhalten Informationen, wie Sie Ihren Beruf oder Arbeitsplatz erhalten können oder wie Sie neue Arbeitsmöglichkeiten entdecken und sich dafür fit machen können.

Die zuversichtliche Aussage eines sehbehinderten Zerspanungsmechanikers soll Ihnen dabei Mut machen: „Keine Kanten oder Macken, es ist gut geworden. Solche Erfolgserlebnisse motivieren mich immer wieder für die nächsten Herausforderungen.“

Wir wünschen Ihnen alles Gute für einen Weg, der nicht leicht ist, aber der sich lohnt.

Katharina D.: Manchmal kommt es anders, aber besser, als man denkt

Katharina D., 29 Jahre, hat im Januar 2020 ihre Umschulung zur Bürofachkraft im Berufsförderungswerk (BFW) Düren erfolgreich abgeschlossen und direkt im Anschluss eine Anstellung in einem Callcenter in Köln gefunden.

Durch einen Hirntumor hat sie ihr Augenlicht größtenteils eingebüßt, sie ist seit 2015 auf einem Auge blind und hat auf dem anderen gravierende Gesichtsfeldeinschränkungen.

Sie steckte damals mitten in der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, die sie abbrechen musste. Nach langer Zeit der Genesung und Reha kam sie 2017 zur Eignungsabklärung ans Berufsförderungswerk Düren, wo sie mit einer Umschulung zur Bürofachkraft begann.

Der Job im Kundencenter war für Katharina D. wie für viele ihrer Mitstreiterinnen und Mitstreiter nicht gerade der Traumberuf. Doch kam spontan eines zum anderen und rückblickend ist sie voll und ganz zufrieden mit ihrem Weg. „Es ist einfach perfekt und ich bin überglücklich. Es passt einfach alles. Ich habe mich von Anfang an wohlfühlt. Die Einarbeitung war perfekt. Die Arbeit ist abwechslungsreich. Mein Team ist super. Man kann über alles sprechen. Es gefällt mir auch, dass es recht familiär zugeht.“ Die Firma, in der sie heute tätig ist, betreut mehrere Projekte. Katharina D. arbeitet für einen Tierfutterhändler. Hier melden sich vor allem Personen, die im Online-Shop bestellt haben. Sie

fragen nach dem Verbleib ihrer Sendung, nach fehlenden Retourenlabels, reklamieren beschädigte Pakete, bitten um Zusendung einer Rechnung und Ähnliches. Es rufen auch Märkte an, um Bestellungen aufzugeben, die später im Laden abgeholt werden.

Am meisten profitiert Katharina D. vom schnellen Schreiben, das sie während der Umschulung erlernte: nicht nur beim Beantworten von E-Mails, auch bei der Aufnahme von Bestellungen oder wenn sie sich Notizen macht. Zudem wird beim telefonischen Kundenkontakt auch deutlich, welche Bedeutung die Ausdrucksweise hat, wie wesentlich eine freundliche Stimme und die richtige Fragetechnik sind. Kenntnisse über den Umgang mit schwierigen Kundinnen



und Kunden schaden auch nicht. Für all das bot ihr die Umschulung eine perfekte Basis.

Katharina D. ist angekommen und sehr glücklich in ihrem Beruf. „Ein Happy-End!“



Probleme mit dem Sehen – was zuerst tun?

Es gibt drei Punkte, die zuerst wichtig sind:

- Werden Sie aktiv. Gehen Sie zur Beratung der Selbsthilfe und zu anderen Fachstellen für berufliche Fragen. Bringen Sie in Erfahrung, was Ihnen im Alltag mit Seheinschränkung helfen kann.
- Verheimlichen Sie nicht Ihre Behinderung. Das ist sehr anstrengend und belastet alle. Es kann auch zu gefährlichen Situationen führen. Sagen Sie, wie Ihr Sehvermögen ist und dass Lösungen gefunden werden müssen. Sonst kann sich nichts verbessern.
- Geben Sie Ihre Arbeit nicht auf. Kündigen Sie nicht und akzeptieren Sie keine Kündigung und keinen Aufhebungsvertrag. Es braucht Zeit, um zu prüfen, welche Arbeit Sie künftig machen können und welche Hilfen dafür nötig sind. Diese Zeit steht Ihnen zu.

Es gibt viele hilfreiche Unterstützungsangebote. Informieren Sie sich genau über Ihre Augenerkrankung und lassen Sie sich einen augenärztlichen Befund über Ihre Sehfähigkeit und die Prognose erstellen. Das ist die Grundlage für alle anderen Schritte. Vielleicht kann Ihnen eine Krankenschreibung auch Zeit geben, sich über alles ausführlich zu informieren und den weiteren Weg zu planen.



Anlaufstellen beim Arbeitgeber

Wenn bei Ihrem Arbeitgeber vorhanden, können der Betriebs- oder Personalrat, die oder der Inklusionsbeauftragte, Betriebsärztin oder -arzt Anlaufstellen beim Thema Behinderung sein.

Bei Maßnahmen, die direkt das Arbeitsverhältnis betreffen – wie Neukonzeption des Arbeitsplatzes, Kündigung, Versetzung etc. – müssen der Betriebs- oder Personalrat sowie – falls vorhanden – die Schwerbehindertenvertretung eingebunden werden. Die Schwerbehindertenvertretung setzt sich für gute Arbeitsbedingungen behinderter Beschäftigter ein und berät und unterstützt den Arbeitgeber. Sie ist auch Anlaufpunkt für einzelne Mitarbeitende mit Behinderung bei auftretenden Problemen. Der oder die Inklusionsbeauftragte nimmt diese Aufgabe für den Arbeitgeber wahr.

Integrationsamt und Integrationsfachdienst

Das Integrationsamt kann begleitende Hilfen im Arbeitsleben sowohl an Menschen mit Behinderungen als auch an Arbeitgeber erbringen. Sie sollen bewirken, dass schwerbehinderte Menschen nicht in ihrer sozialen Stellung absinken, dass sie auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten voll verwerten und weiterentwickeln können und dass sie sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nicht behinderten Menschen behaupten können.

Integrationsfachdienste gibt es in allen Städten und Landkreisen. Sie bieten behinderten Menschen Beratung zu Möglichkeiten der Sicherung eines Arbeitsverhältnisses.

Wer sonst zuständig ist

Rehabilitationsträger für Leistungen der beruflichen Teilhabe sind vor allem die Agentur für Arbeit, die Rentenversicherung oder die Berufsgenossenschaft. Die Bedingungen für solche Leistungen sind recht ähnlich.

Meist empfiehlt es sich, zuerst Kontakt mit dem Integrationsamt und dem Integrationsfachdienst aufzunehmen, um eine Vorstellung von möglichen Hilfen im Arbeitsleben zu bekommen. Auch die Berufsförderungswerke für blinde und sehbehinderte Menschen können eine Orientierung geben. Die betriebsinternen Stellen sollte man erst nach einer Orientierung bezüglich der eigenen Situation ansprechen. Ausnahme: Soweit eine Schwerbehindertenvertretung

im Betrieb besteht, kann und sollte sie frühzeitig informiert und eingebunden werden. Sie kann auch dabei unterstützen, einen Antrag auf Feststellung einer Behinderung zu stellen.

Ist die Seheinschränkung so stark, dass Sehhilfen wie Brillen und Kontaktlinsen nicht mehr ausreichen, sollten die Rehabilitationsträger angesprochen werden. Bei längeren Krankschreibungen fordert dies auch die Krankenkasse.

Behinderung feststellen lassen – ja oder nein?

Ob man Unterstützung bekommt, hängt nicht in erster Linie davon ab, ob schon eine Behinderung oder Schwerbehinderung festgestellt oder ein Schwerbehindertenausweis vorhanden ist. Das betrifft auch die Versorgung mit Hilfsmitteln oder Rehabilitationsmaßnahmen. Hilfen sind schon möglich, wenn der Arbeitsplatz oder die Erwerbsfähigkeit durch eine – auch nur drohende – Behinderung gefährdet sind oder Maßnahmen den Arbeitsplatz absichern.

Ärztliche Stellungnahme

Eine Behinderung wird nur anerkannt, wenn sie voraussichtlich mindestens sechs Monate lang besteht. Das Verfahren selbst kann langwierig sein. Wenn schnelle Unterstützung nötig ist, kann eine ärztliche Stellungnahme helfen, die folgende Dinge genau benennt:

- die Diagnose und Sehfähigkeit sowie ggf. eine Prognose über den Verlauf,
- die Aussage, dass die Einschränkung eine Behinderung bedeutet oder dass eine Behinderung droht,
- die drohenden negativen Folgen für die Berufsausübung,
- die notwendigen Hilfeleistungen.

Schwerbehindertenausweis

Trotzdem ist es wichtig und hilfreich, sich eine Behinderung oder Schwerbehinderung anerkennen zu lassen und einen Schwerbehindertenausweis zu beantragen.

Die Hemmschwelle vor diesem Schritt ist oft hoch. Es ist dann amtlich, dass man diese Behinderung hat und dass man sie wahrscheinlich auch nicht mehr loswerden wird. Auch Angst vor Stigmatisierung kann eine Rolle spielen. Aber wichtig ist: Der Schwerbehindertenausweis macht die Situation nicht schlimmer. Stattdessen sind mit ihm viele Nachteilsausgleiche und Leistungen verbunden. Zu nennen sind hier vor allem der Kündigungsschutz behinderter Menschen oder steuerliche Entlastungen (u. a. Behindertenpauschbetrag). Kündigungsschutz besteht ab der Antragstellung, wenn die Behinderung später tatsächlich festgestellt wird.

Zur Anerkennung der Behinderung und Beantragung des Schwerbehindertenausweises gibt es ausführliche Informationen in der DBSV-Broschüre „Ratgeber Recht“, die Sie auf der DBSV-Website herunterladen können.

Grad der Behinderung

Es wird zwischen Behinderung und Schwerbehinderung unterschieden. Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 wird ein Schwerbehindertenausweis erteilt. Im Bereich der beruflichen Teilhabe ist schon ab einem GdB von 30 eine „Gleichstellung“ mit einem schwerbehinderten Menschen möglich, wenn Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit bestehen. Die Gleichstellung ist bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Sie ermöglicht den Zugang zum umfangreichen Hilfeinstrumentarium der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger und löst den Kündigungsschutz aus. Den für schwerbehinderte Menschen vorgesehenen Zusatzurlaub erhält man allerdings nicht.



Vor dem Wiedereinstieg – wovon leben?

Wenn eine Sehinderung neu eintritt oder deutlich fortschreitet, ist eine wichtige Frage: „Wovon können meine Familie und ich jetzt und in Zukunft leben?“ Verschiedene Leistungen sollen sicherstellen, dass Sie nach Eintreten einer Behinderung während des Berufslebens für einige Zeit finanziell abgesichert bleiben:

Bei einer Arbeitsunfähigkeit (Krankschreibung) zahlt zunächst der Arbeitgeber für sechs Wochen das Gehalt weiter (Entgeltfortzahlung). Die Krankenkasse zahlt in der Regel für 78 Wochen Krankengeld. Die Zeit der Entgeltfortzahlung wird davon allerdings abgezogen, sodass es meist 72 Wochen sind. Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des letzten Bruttoentgelts, maximal jedoch 90 Prozent des Nettogehalts.

Während einer notwendigen Rehabilitationsmaßnahme zahlt der Rehabilitationsträger ein „Übergangsgeld“. Es beträgt 60 Prozent des vorher erzielten Einkommens; wenn man Kinder unterhalten muss, mehr. Wenn die maximale Krankengeldbezugsdauer ausgeschöpft ist und man auf eine Rehabilitationsmaßnahme wartet, die die Arbeitsfähigkeit wiederherstellen soll, kann Arbeitslosengeld I in Betracht kommen.

Jasmin K.: Nicht nur im Alltag selbstständig, sondern auch im Beruf

Seit frühester Kindheit hat Jasmin K. eine Hornhauttrübung und verfügt heute über etwa 3 Prozent Sehschärfe.

Trotzdem konnte sie die Grundschule besuchen und das Abitur an Regelschulen erfolgreich absolvieren. Während ihres Hochschulstudiums in Duisburg geriet Frau K. jedoch an ihre Grenzen. Der Lärmpegel und die nicht an ihre Sehbehinderung angepassten Rahmenbedingungen machten es ihr unmöglich, den Vorlesungen zu folgen.

Sie beschloss, umzusatteln und das Studium abzubrechen. Der Traum einer beruflichen Perspektive schien zunächst geplatzt. Doch so schnell gab Jasmin K. sich nicht geschlagen. Über einen Antrag zur Teilhabe am Arbeitsleben fand sie den Weg zur Ausbildung als Physiotherapeutin im Berufsförderungswerk (BFW) Mainz. Hier hatte sie neben Mitschülerinnen und -schülern ohne Handicap das erste Mal Kontakt zu vielen anderen sehbehinderten Menschen. In einer Lernumgebung, die optimal auf Menschen mit Sehbehinderung eingestellt ist, konnte sie mit passender Unterstützung erfolgreich das Staatsexamen ablegen und als Physiotherapeutin ins Berufsleben starten. Sie betreibt seit vielen Jahren eine eigene Praxis, die nicht zuletzt aufgrund einer treuen Stammkundschaft immer gut ausgelastet ist.

Zudem hat Jasmin K. im Jahr 2020 ein Bachelor-Studium für Medizinalfachberufe am BFW Mainz erfolgreich abgeschlossen. Damit ist sie auch für die Zukunft beruflich bestens aufgestellt.



Im Beruf bleiben – welche Unterstützung gibt es?

Damit man auch nach einer eingetretenen Seheinschränkung weiterarbeiten kann, gibt es viele Möglichkeiten der Förderung, Unterstützung und Anpassung. Das erste Ziel ist, den vorhandenen Arbeitsplatz zu erhalten. Vielleicht muss aber auch eine andere Arbeit im gleichen oder in einem anderen Betrieb gefunden werden. Oder es ist nötig, einen neuen Beruf zu erlernen.

Bedarfsklärung: Sie steht in der Regel am Anfang, um alle weiteren Schritte gut überlegt und zielgerichtet anzugehen. Hier kann es um eine Arbeitsplatzanalyse, die individuelle Belastbarkeit, Hilfsmittel und andere Unterstützungsbedarfe oder um die Entwicklung neuer beruflicher Perspektiven gehen.

Anpassung des vorhandenen Arbeitsplatzes: Ein Arbeitsplatz lässt sich durch viele Maßnahmen sehbehindertenfreundlicher gestalten. Dazu gehören optimales Licht, Blendenschutz, gute Kontraste, großer Bildschirm mit Schwenkarm und andere Hilfsmittel. Das können optische und elektronische Sehhilfen sein, Vergrößerungssoftware für den Computer oder eine Sprachausgabe-Software (Screenreader). Mit Texterkennungsprogrammen kann gedruckte Schrift für den Computer zugänglich gemacht werden. Zu jedem Hilfsmittel gehört eine intensive Schulung.

Umstrukturierung der Arbeit: Die Aufgaben am derzeitigen Arbeitsplatz können so eingeteilt werden, dass sie auch mit Sehbehinderung weiter machbar sind. So könnten die Arbeit mit handschriftlichen Papieren oder Autofahrten an Kolleginnen oder Kollegen übertragen werden. Dafür könnten dann Aufgaben gefunden werden, die Sie auch mit eingeschränkter Sehfähigkeit noch gut bewältigen können. Möglicherweise gibt es im Betrieb auch einen anderen Arbeitsplatz, den Sie gut ausfüllen können.

Grundrehabilitation: Bei einer hochgradigen Sehbehinderung oder Erblindung ist es meist nötig, sich neue Arbeitstechniken und Strategien anzueignen. Dabei kann es um das Erlernen der Brailleschrift (Blindenschrift) gehen, um den Umgang mit dem Computer und mit spezieller Software oder auch darum, mobil zu bleiben und alltägliche Anforderungen des Arbeitslebens zu bewältigen.

Berufsbezogene Fortbildungen: Sie sollen Ihnen ermöglichen, Ihren erlernten Beruf künftig auch mit Seheinschränkung weiter ausüben zu können.

Umschulung: Manche Berufe sind blind oder mit Sehbehinderung gar nicht mehr auszuüben. Es gibt dann die Möglichkeit, einen anderen anerkannten Beruf zu erlernen. Typisch ist beispielsweise, dass Menschen aus dem Handwerk in einen Büroberuf umgeschult werden. Wichtig ist, dass Sie selbst eine Vorstellung für sich entwickeln, wo Sie gern beruflich hinmöchten.





Übung an einem Kunststofftorso im Rahmen der Ausbildung zur Medizinischen Tastuntersucherin (MTU)





Rehabilitation – wie läuft das praktisch?

Für Ihre berufliche Rehabilitation kann es – je nach Umfang des Bedarfs – unterschiedliche Anbieter geben. Wird nur ein Hilfsmittel benötigt, kann der Hilfsmittelanbieter die Einweisung in den Gebrauch übernehmen. Low-Vision-Trainerinnen und -Trainer schulen zur optimalen Ausnutzung Ihres Sehvermögens und in der Nutzung von Sehhilfen. Berufliche Rehabilitation bei Seheinschränkung wird ebenso von speziellen Einrichtungen, zum Beispiel Berufsförderungswerken, angeboten, die ein breites Leistungsspektrum haben. Adressen und Links finden Sie am Ende der Broschüre.

Ambulant oder stationär – welche Reha ist richtig?

Beratung, Schulung und Training, um im Beruf wieder fit zu werden, können oft am Arbeitsplatz stattfinden. Bei umfangreichen Maßnahmen kann es aber auch sinnvoll sein, sie in speziellen Einrichtungen wie Berufsförderungswerken zu absolvieren.

Was der richtige Ort für Ihre Rehabilitation ist, hängt beispielsweise von den Antworten auf folgende Fragen ab:

- Können die Schulungsinhalte am besten am Arbeitsplatz oder in einer speziellen Einrichtung gelernt werden?
- Sind Sie zu Hause gebunden, etwa weil Sie Kinder erziehen?
- Wo und bei wem gibt es die genau passende Leistung für den jeweiligen Bedarf?
- Wäre es hilfreich, sich einmal weg von den täglichen Anforderungen nur auf die Bewältigung der neuen Situation konzentrieren zu können und dabei Kontakt zu Menschen zu haben, denen es ähnlich geht?

Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitationsmaßnahme

Ein besonderes Angebot für Menschen nach einem plötzlichen Sehverlust oder bei einer fortschreitenden Sehbehinderung kann eine mehrwöchige stationäre medizinisch-berufliche Rehabilitation sein. Sie findet vor der eigentlichen beruflichen Rehabilitation statt.

Zu den Zielen der Maßnahme zählen die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und – je nach Bedarf – der Erhalt des Arbeitsplatzes oder die Rückkehr ins Arbeitsleben auf eine andere Weise. Eine solche Maßnahme kann Ihnen auch Zeit geben, sich mit Ihrer Sehbeeinträchtigung auseinanderzusetzen, Kraft zu schöpfen und zugleich Beruf und Arbeit weiter im Blick zu behalten.

Anbieter sind derzeit die Berufsförderungswerke in Düren und Halle gemeinsam mit ihren jeweiligen Kooperationspartnern, der Salus Klinik in Hürth und der REGIOMED Rehaklinik Masserberg.

Zu den Leistungen innerhalb der Maßnahme gehören eine umfassende Diagnostik, ein breit angelegtes individuelles Therapieangebot, soziale Beratung und psychologische Betreuung. Darüber hinaus werden berufliche Perspektiven abgewogen, individuelle Unterstützungsbedarfe für die Teilhabe am Arbeitsleben ermittelt und arbeitsplatzbezogene Hilfsmittel erprobt und empfohlen.

Zuständigkeit und Antragstellung

Alle Maßnahmen, um auch mit Behinderung fit im Beruf zu sein, heißen „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“. Nach dem SGB IX haben sie den Zweck, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Die wichtigsten Kostenträger für diese Leistungen sind die Agentur für Arbeit, die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft). Während Letztere bei Behinderungen zuständig ist, die aufgrund von Arbeits- oder Wegeunfällen entstehen, tritt die Rentenversicherung ein, wenn man mit einer „Wartezeit“ von 15 Jahren einen Versicherungsanspruch hat. Diese Wartezeit setzt sich aus Jahren der Beitragszahlung, u. a. Ausbildungs- und Erziehungszeiten zusammen. Im Übrigen ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Erhält jemand Arbeitslosengeld II (Hartz IV), dann besteht Anspruch auf die gleichen Leistungen. Zuständig sind dann das Jobcenter und die Agentur für Arbeit gemeinsam.

Den richtigen Träger auszumachen, ist für Betroffene nicht leicht. Es ist aber auch nicht schlimm, wenn man Anträge beim falschen Träger einreicht. Denn wenn bei der falschen Stelle beantragt wird, muss sie innerhalb von 14 Tagen feststellen, wer wirklich zuständig ist, und den Antrag entsprechend weiterleiten. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller entstehen daraus keine Nachteile.

Dörte Maack: Wie man aus Trümmern ein Schloss baut



Dörte Maack führte das schillernde Leben einer Zirkusartistin und Straßenkünstlerin und war auf der Theaterbühne erfolgreich, bis sie 1992 mit 25 Jahren die Diagnose Retinitis pigmentosa erhielt und nach und nach ihr Augenlicht verlor. Trotz vollständiger Erblindung absolvierte sie ein Studium der Pädagogik, Sportwissenschaft und Linguistik und ging als blinde Moderatorin und Rednerin zurück auf die Bühne.

Eine intensive, umfassende Beratung zu ihren beruflichen Möglichkeiten bekam Dörte Maack zunächst nicht. Sie suchte sich ihre Hilfen selbst: Mobilitätsunterricht mit Langstock und später einen Blindenführhund, Brailleschrift-Unterricht, blindengerechte Computerausstattung und entsprechende Schulung sowie Assistenzkräfte für ihr Studium.



Für ihr Vorhaben, sich mit dem, was sie täglich tat, selbstständig zu machen, suchte sie erst Unterstützung bei der Arbeitsagentur. Dort gab es nur „reguläre“ Angebote und ihr wurde schnell klar, dass man ihr bei ihrem Vorhaben nicht weiterhelfen konnte.

Eine Stiftung finanzierte ihre Ausbildung zum Systemischen Coach und zur Moderatorin. Bei der QuikStep GmbH fand Dörte Maack die passende Unterstützung auf dem Weg in die Selbstständigkeit – von der Erstellung des Businessplans bis hin zu den Anträgen für den Gründungszuschuss und die Arbeitsassistenten. Seit 2018 ist Dörte Maack nun selbstständig als Moderatorin, Coach und Rednerin und lebt mit ihrer Familie in der Nähe von Hamburg.

Ihre Geschichte erzählt sie in ihrem Buch „Wie man aus Trümmern ein Schloss baut“ (www.doerte-maack.de).

Weitere Hilfen – was ist noch möglich?

Je eher es Unterstützung gibt, desto besser. Nicht immer hilft eine einmalige Unterstützung. Manchmal braucht man sie während des gesamten Berufslebens, etwa weil sich das Sehvermögen oder die Bedingungen am Arbeitsplatz ändern oder weil Hilfsmittel ausgetauscht werden müssen. Es gibt eine Reihe Hilfen und Regelungen, die behinderten Menschen helfen und die noch nicht angesprochen wurden.

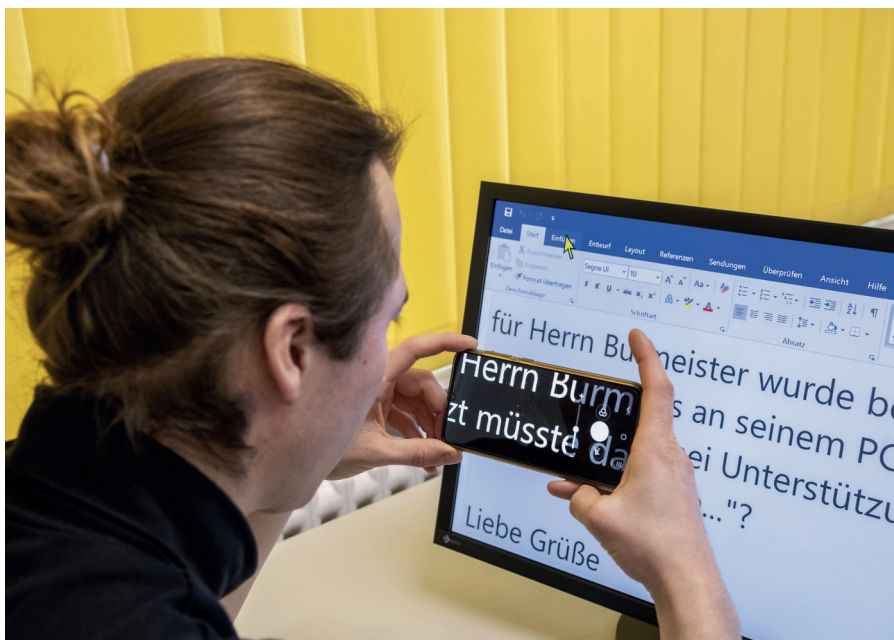
Eingliederungszuschuss

Vor allem bei Menschen, die arbeitslos oder arbeitssuchend sind oder bei denen dies droht, können an Betriebe, die solche Personen beschäftigen, zeitlich befristete Gehaltszuschüsse gezahlt werden, beispielsweise für die Probezeit. Das ist als Anreiz gedacht, um behinderte Menschen einzustellen. Vergleichbar wie bei der beruflichen Rehabilitation können die Kostenträger die Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit oder das örtliche Jobcenter sein.

Wie viel Eingliederungszuschuss für wie lange und unter welchen Bedingungen gezahlt wird, hängt neben der Schwere der Behinderung von verschiedenen Faktoren ab: unter anderem davon, ob der Betrieb seine „Schwerbehinderten-Pflichtbeschäftigungsquote“ erfüllt, ob weitere Beschäftigungsprogramme greifen und welche Stelle zuständig ist. Der Eingliederungszuschuss wird individuell festgelegt.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Der Arbeitgeber kann „begleitende Hilfen im Arbeitsleben“ nach dem SGB IX beim Integrationsamt beantragen, um Investitionen für Mitarbeitende mit Seheinschränkung zumindest teilfinanziert zu bekommen. Beispiele sind Büromöbel, kontrastreiche Gestaltung des Arbeitsumfeldes und blendfreie Beleuchtung.



Technische Arbeitshilfen können vergrößernde Sehhilfen, ein blinden- oder sehbehindertengerechter Computerarbeitsplatz mit Blindenschriftzeile, Sprachausgabe und Vergrößerungssoftware sein, aber auch andere Geräte, die die Arbeit mit Seheinschränkung unterstützen. Eine Versorgung mit solchen Hilfen ist immer möglich, wenn

sie notwendig ist. Die Geräte bleiben meist im Besitz des schwerbehinderten Menschen, auch wenn der Arbeitsplatz gewechselt wird. Technische Hilfen können im Rahmen der beruflichen Rehabilitation, aber auch während des Arbeitslebens finanziert werden.

Es sind auch weitere begleitende Hilfen für schwerbehinderte Beschäftigte selbst möglich, beispielsweise für technische Arbeitshilfen, Umzugs- und Wohnungskosten, Mobilitätsunterricht, Hilfen zur Erreichung des Arbeitsplatzes und Fortbildungskosten, ja sogar Hilfe bei der Schaffung einer selbstständigen Existenz.

Im Antrag ist gut zu begründen, dass die Leistung geeignet ist, die Erwerbstätigkeit des schwerbehinderten Menschen zu ermöglichen oder zu erhalten.

Arbeitsassistenz

Unterstützung durch eine Assistenzperson ist eine wichtige Hilfe, um ein gutes Arbeiten auch mit Behinderung zu gewährleisten. Die Finanzierung einer personellen Unterstützung können sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmende beantragen. Es empfiehlt sich aber, dass Arbeitnehmende den Antrag stellen, denn sie haben bei entsprechendem Bedarf einen Rechtsanspruch auf diese Leistung, während dem Arbeitgeber nur Zuschüsse gewährt werden können (aber nicht müssen).

Generell gilt: Die schwerbehinderte Person muss ihre arbeitsvertragliche Leistung im Kern selbst erbringen können. Arbeitsassistenten soll punktuell dort helfen, wo einzelne Verrichtungen wegen der Auswirkung der Behinderung nicht oder nur eingeschränkt möglich sind. Eine blinde Taxiunternehmerin wird also keine Assistenten finanziert bekommen, die für sie den Wagen steuert.



Im Antrag sollten die Aufgaben der behinderten Person und dabei entstehender Assistenzbedarfe genau beschrieben werden und daraus folgend das Anforderungsprofil der Assistentkraft. Wenn der Antrag bewilligt ist, kann die behinderte Person die Assistenten selbst beschäftigen, einen Dienstleister damit beauftragen oder dem Arbeitgeber die bewilligten Mittel übertragen, damit dieser dafür eine Assistentkraft organisiert.

Eine wichtige Entscheidung – Reha oder Rente?

Nach einer neu eingetretenen Behinderung können sich viele Betroffene nicht vorstellen, jemals wieder zu arbeiten. Und darin werden sie sogar oft von Arbeitgebern, Kolleginnen und Kollegen und selbst von Leistungsträgern bestärkt. Aber der Verlust des Berufs kann nicht nur finanzielle Einbußen bringen, sondern auch Verlust von Anerkennung und Status, Kontakten und Freundschaften.

Es ist aber auch verständlich, sich mit den Möglichkeiten einer frühen Verrentung auseinanderzusetzen. Rente kann nur dann gezahlt werden, wenn eine „Wartezeit“ von fünf Jahren erfüllt ist: wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn die betreffende Person noch höchstens sechs Stunden täglich arbeiten kann, oder wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann.

Über die Erwerbsminderung entscheidet die Rentenversicherung auf Antrag. Ihm sollten möglichst aussagekräftige Unterlagen über die Behinderung und andere wichtige Umstände beigefügt werden.

Die Höhe einer Erwerbsminderungsrente richtet sich nach Dauer und Höhe eingezahlter Beiträge und den Anrechnungszeiten, zum Beispiel auch Erziehungszeiten.

Auch mit Erwerbsminderung kann man weiterarbeiten. Allerdings muss der Arbeitgeber eine in Vollzeit beschäftigte Person nach eingetretener Erwerbsminderung nicht unbedingt in Teilzeit weiterbeschäftigen. Wer Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, darf höchstens geringfügig beschäftigt sein. Eine geringe Rente kann durch Leistungen der Grundsicherung aufgestockt werden, wenn die Mittel nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu sichern und das Vermögen nicht zu groß ist.

Grundsätzlich ist es immer möglich, aus der Erwerbsminderung wieder herauszukommen. Sie wird ohnehin meist zunächst nur befristet anerkannt.

Franz W.: Präzisionstechnik dank Hilfsmitteln und solider Ausbildung



Franz W. hatte eine lange Durststrecke hinter sich, bevor er den Wiedereinstieg ins Berufsleben startete: Im Laufe der Jahre hatte sich seine angeborene Sehbeeinträchtigung so verschlimmert, dass er seinen Beruf als Schreiner nicht mehr ausüben konnte und auch die anschließende Tätigkeit als Lagerist nicht mehr gefahrlos möglich war. Über ein Jahr war er arbeitsunfähig, verlor den Arbeitsplatz und war anschließend monatelang arbeitslos.

Sein beruflicher Neuanfang begann mit einem Assessment im Berufsförderungswerk (BFW) Würzburg. In einem Reha-Vorbereitungslehrgang erkannte er, dass sein neues Betätigungsfeld wieder im gewerblich-technischen Bereich liegen sollte. Er entschied sich für eine Umschulung zum Zerspanungsmechaniker, wo er neue Hilfsmittel und Arbeits-

techniken anwendete und in einem Praktikum lernte, sein Seh-Handicap zu kompensieren.

Nach der erfolgreichen IHK-Abschlussprüfung fehlten am ersten Arbeitsplatz das nötige Einfühlungsvermögen und Verständnis für die Sehbeeinträchtigung von Franz W. und für sein etwas geringeres Arbeitstempo. Aber bei seiner neuen Stelle in einem mittelständischen Unternehmen für Präzisionstechnik läuft es wesentlich besser. Dort schätzt man die solide Ausbildung, die gewissenhafte Arbeitsweise und das kollegiale Verhalten des sehbehinderten Kollegen und akzeptiert dafür verlängerte Rüstzeiten aufgrund der Sehbeeinträchtigung.

Weiterführende Informationen



Beratung durch Blickpunkt Auge

Blickpunkt Auge ist das qualitätsgesicherte Beratungsangebot des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV) und seiner Landesorganisationen. Es richtet sich an Menschen mit Sehbeeinträchtigungen bis hin zur Blindheit oder mit Erkrankungen, die zu einem Sehverlust führen können. Auch Angehörige finden hier Rat und Hilfe. Die Berater und Beraterinnen haben Zeit zum Zuhören und für Ihre Fragen.

Sie informieren und beraten unabhängig und kostenfrei zu vielen Themen rund ums Sehen wie:

- Grundlegendes zu den häufigsten Augenerkrankungen
- Sehhilfen und andere Hilfsmittel
- Licht und Beleuchtung
- Rechtliche und finanzielle Fragen
- Bewältigung des Alltags
- Bildung und berufliche Teilhabe
- Kultur und Freizeit

Ergänzend zur Beratung werden Informationsveranstaltungen organisiert, der Austausch mit Gleichbetroffenen wird ermöglicht, bei Bedarf wird an verschiedenste Fachleute vermittelt und es werden Informationsmaterialien herausgegeben.

Wie Sie Blickpunkt Auge in Ihrer Region erreichen, erfahren Sie unter www.blickpunkt-auge.de. Oder Sie rufen unseren überregionalen Dienst in Berlin an, und wir vermitteln Sie weiter.

Kontakt:

Tel.: (0 30) 28 53 87-1 83

E-Mail: info@blickpunkt-auge.de

Web: www.blickpunkt-auge.de



Blickpunkt Auge

Rat und Hilfe bei Sehverlust

Die wichtigsten Adressen zu beruflicher Rehabilitation für Menschen mit Seh Einschränkung

Berufsförderungswerk Düren – www.bfw-dueren.de

Berufsförderungswerk Halle – www.bfw-halle.org

Berufsförderungswerk Mainz – www.bfw-mainz.de

Berufsförderungswerk Würzburg – www.bfw-wuerzburg.de

Deutsche Blindenstudienanstalt – www.blista.de

Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte –
www.bbs-nuernberg.de

SFZ Förderzentrum Chemnitz – www.sfz-chemnitz.de

Nikolauspflege Stuttgart – www.nikolauspflege.de

LWL Berufsbildungswerk Soest – www bbw-soest.de

QuikStep – www.quikstep.eu

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Informieren Sie sich auch unter www.dbsv.org/berufe.html

Verschiedene Anbieter von Hilfsmitteln und Schulungen – www.hilfsmittelanbieter.dbsv.org

Integrationsfachdienste

Beratung zur Sicherung des Berufs bei Behinderung durch Integrationsfachdienste – www.integrationsaemter.de/Integrationsfachdienste/88c51/

Broschüren zu speziellen Themen



Wenn die Augen schwächer werden
Ratgeber für Menschen mit Sehproblemen

Hilfsmittel und Alltagshilfen für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen



**Hilfsmittel
und Alltagshilfen**
**für Menschen
mit Sehbeeinträchtigungen**



Licht und Beleuchtung
**Hinweise und Tipps für Menschen
mit Sehbeeinträchtigungen**



Mobil im Alltag

Schulung in Orientierung & Mobilität
(O&M)



Ratgeber Recht

für blinde und sehbehinderte Menschen
– Überblick über die häufigsten Fragen
bei Blindheit und Sehbehinderung
(nur digital erhältlich)

Diese und weitere Publikationen können Sie sich als barrierefreie PDF-Datei oder als Hörversion auf der Website des DBSV unter dem Menüpunkt „Broschüren“ herunterladen. Auch die gedruckten Ausgaben können über diese Seite angefragt werden.

www.broschueren.dbsv.org

Die Rechtsberatungsgesellschaft „Rechte behinderter Menschen“ gemeinnützige GmbH ist eine Einrichtung des DBSV. Die Rechtsberatung wird von Juristen durchgeführt, die über spezielles Know-how in behindertenrechtlichen Fragen verfügen und in aller Regel selbst behindert sind. Für Mitglieder der DBSV-Landesvereine ist die Rechtsberatung kostenfrei.

Kontakt

rbm Geschäftsstelle

Marburg

Biegenstraße 22

35037 Marburg

Tel.: (0 64 21) 9 48 44-90

oder -91

Fax: (0 64 21) 9 48 44-99

Telefonische

Beratungszeiten:

montags 13 bis 17 Uhr

mittwochs 13 bis 17 Uhr

freitags 9 bis 14 Uhr

rbm Niederlassung Berlin

Auerbachstraße 7

14193 Berlin

Tel.: (0 30) 91 20 30 91

Fax: (0 30) 91 20 30 92

Telefonische

Beratungszeiten:

dienstags 13 bis 17 Uhr

donnerstags 13 bis 17 Uhr

E-Mail: kontakt@rbm-rechtsberatung.de

www.rbm-rechtsberatung.de



Blickpunkt Auge berät und unterstützt Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung sowie mit Erkrankungen, die das Sehen beeinflussen.

Dies ist nur durch das Engagement zahlreicher Unterstützerinnen und Unterstützer möglich.

Auch Sie können helfen durch Ihre Mitgliedschaft in einer Landesorganisation, Ihre ehrenamtliche Mitarbeit oder Ihre Spende.

Informationen finden Sie unter **www.blickpunkt-auge.de/helfen**.

Wir freuen uns auf Sie!

Überreicht durch:

